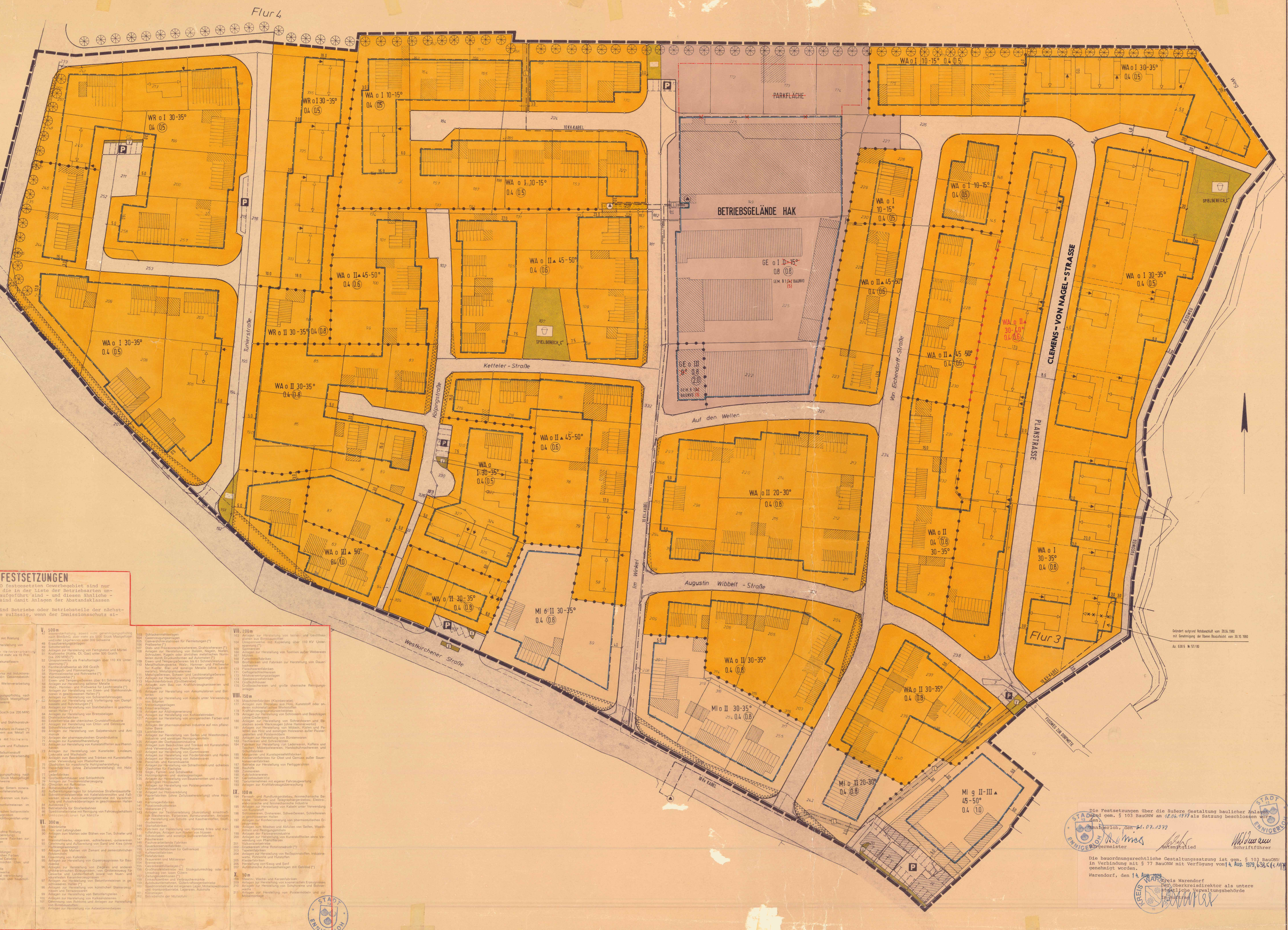


# I. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG U. § 103 BAU ONW

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — REINES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- GE — GEWERBEGEBIET, ~~GEGLIEDERT NACH § 1 (4) BAUNVO.~~ ~~ZULÄSSIG IST DER BETRIEB ZUR BÜRSTENFABRIKATION SOWIE DIE LAGERUNG VON AUSGANGSSTOFFEN UND FERTIGPRODUKTEN EINSCHLIESSLICH DEREN VERPACKUNG UND VERLADUNG.~~
  GEM. § 8 BAUNVO MIT FESTSETZUNG DER NUTZUNGEN GEM. § 1 (5) BAUNVO (S. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II▲ — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, JEDOCH IST DAS HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSS NUR IN DEM ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDEN DACHRAUM ZULÄSSIG.
- II-III▲ — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDESTGRENZE (OHNE EIN IM DACHRAUM ANZURECHNENDES VOLLGESCHOSS) UND ALS HÖCHSTGRENZE, WOBEI JEDOCH DAS HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSS NUR IN DEM ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDEN DACHRAUM ZULÄSSIG IST.
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

BEGRENZUNGSLINIEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB.PL.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

BAUGESTALTUNG GEM. § 103 BAU ONW

- STELLUNG DER HAUPTGEBÄUDE (HAUPTFIRSTRICHTUNG BEI SATTELDÄCHERN)
- 30-35° — DACHNEIGUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ (SPIELBEREICH C LT. RD ERL. DES INNENMINISTERS VOM 31.7.74)
- V — GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN IM SINNE VON § 127 (2) BBAUG
- BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN MIT FREIWACHSENDEN, LANDSCHAFTSGEBUNDENEN GEHÖLZEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- UMSPANNSTATION (VORHANDEN)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.
- ZUORDNUNG UUR ERSCHLIESSUNGSANLAGE (GARAGENEINFAHRT)
- L — MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VEW AG. BELASTETE FLÄCHEN

# II. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- VORGESCHLAGENES GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 10 KV-ERDKABEL

WICHTIGE BESTANDSANGABEN

- VORHANDENES GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 146 — FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURGRENZE

# III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

~~1) Von den Betriebsgebäuden des gegliederten Gewerbegebietes dürfen nur solche Lärmemissionen hervorgerufen werden, die an den Wohnhäusern der angrenzenden allgemeinen Wohngebiete die Lärmimmissionsrichtwerte bei Tage 55 dB(A) und bei Nacht 40 dB(A) nicht überschreiten.~~

~~Die Meßvorschriften der TA Lärm sind anzuwenden. Die o. g. Richtwerte dürfen auch nicht von den Fahrzeugen, die das Betriebsgelände befahren, überschritten werden.~~

# III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In dem nach § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiet sind nur Betriebe und Anlagen, die in der Liste der Betriebsarten unter Abstandsklasse X aufgeführt sind - und diesen ähnliche - zulässig. Unzulässig sind damit Anlagen der Abstandsklassen I - IX.
Nach § 31 (1) BBauG sind Betriebe oder Betriebsteile der nächsthöheren Abstandsklasse zulässig, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

**I. 1500 m**

1 Kokereien
2 Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
3 Blei- und Zinkhütten
4 Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
5 Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
6 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern

**II. 1200 m**

[illegible]

**V. 500 m**

47 Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
48 Erzaufbereitungsanlagen
49 Schotterwerke
50 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
51 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 220 MW) (*)
52 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung (*)
53 Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
54 Strangguß- und Flämmanlagen

[illegible]

103 Schlackenmahlanlag[illegible]
104 Gaserzeugungsanlag[illegible]
105 Gasverdichterstation[illegible]
106 Preßwerke (*)
107 Stab- und Präzisions[illegible]
108 Anlagen zur Herste[illegible] Schrauben, Kugeln [illegible] teilen durch Druckum[illegible]
109 Eisen- und Tempergi[illegible]
110 Metallhalbzeugwerke für Kupfer, Blei u[illegible]

[illegible]

# IV. HINWEISE

1) Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 (3) Satz 1 LStrG nicht (§ 25 (3) Satz 2 LStrG).

2) Bei Bauvorhaben im unten genannten Immissionsbereich der L 793 hat die Baugenehmigungsbehörde den Bauherren, im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.

<u>Immissionsbereich der L 793:</u>

a) Allgemeines Wohngebiet bis zu einer Tiefe von 55 m zur Straßenachse.
b) Mischgebiet bis zu einer Tiefe von 30 m zur Straßenachse.
c) Reines Wohngebiet bis zu einer Tiefe von 100 m zur Straßenachse.

# V. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.75 (GV NW 1975 S. 304),

§§ 1, 2, 8-12 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341), in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256),

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV NW S. 264) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (SGV NW 232) in der Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.04.1970 (GV NW S. 299/70) und § 9 (4) des Bundesbaugesetzes.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

# VI. AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Diesem Bebauungsplan lagen die Flurkarten des Katasteramtes zugrunde.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Oelde, den 1.09.1978

Dipl.-Ing. Möller Öff. best. Vermessungsingenieur

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der ehemaligen Gemeinde Ennigerloh am 18.2.75 + 20.9.1976 gemäß § 2 (1) BBauG vom 23. 06. 1960 beschlossen.

Ennigerloh, den 21.09.1978

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat mit der zugehörigen Begründung laut Ratsbeschluß vom 22.5.1978 gemäß § 2a (6) BBauG vom 23.06.60 in der Neufassung vom 18. 08. 1976 einen Monat in der Zeit vom 30.5.1978 bis 30.6.1978 öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 23.5.1978 ortsüblich bekanntgemacht.

Ennigerloh, den 21.09.1978

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG vom 23. 06. 1960 in der Neufassung vom 18. 08. 1976 am 28.8.1978 als Satzung beschlossen worden.

Ennigerloh, den 21.09.1978

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23. 06. 1960 in der Neufassung vom 18. 08. 1976 mit Verfügung vom 15. 5. 1979 (Az: 35.2.1 - 5205 ) genehmigt worden.

Münster, den 15. 5. 1979

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
Reg.-Baurat

Gemäß § 12 des BBauG vom 23. 06. 1960 in der Neufassung vom 18. 08. 1976 liegt dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung zu jedermanns Einsicht bereit. Ort und Zeit der Auslegung sowie die Genehmigung des Bebauungsplanes sind am 5.9.1979 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Ennigerloh, den 7.9.1979

Stadtdirektor

# VII. ÄNDERUNGEN

ZU VI AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Dieser Bebauungsplan hat nach Durchführung der Änderungen mit der zugehörigen Begründung laut Ratsbeschluß vom 22.1.1979 erneut beschränkt nach § 2a (6) BBauG einen Monat in der Zeit vom 1.2.1979 bis 2.3.1979 öffentlich ausgelegen. Anregungen und Bedenken sind nur zu den Änderungen zugelassen. Die Auslegung wurde am 25.1.1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Ennigerloh, den 26.04.1979

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gem. § 10 BBauG am 23.4.1979 für den Teilbereich des Betriebsgeländes Hak als Satzung beschlossen worden.

Ennigerloh, den 26.04.1979

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Änderungen und Ergänzungen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22. 1. 1979
<u>Die Änderungen und Ergänzungen wurden in roter Farbe vermerkt.</u>

1) Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Betriebsgrundstück der Fa. Hak.
2) Ersatzlose Streichung der festgesetzten Dachneigungen im Gewerbegebiet.
3a) Festsetzung von Nutzungen gem. § 1 (5) BauNVO für das Gewerbegebiet. Die Gliederung nach § 1 (4) BauNVO entfällt.
b) Änderung der textlichen Festsetzungen, sowie Ergänzung um die "Liste der Betriebsarten".
4) Ergänzung des Aufstellungsverfahrens für die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes.

Die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sind gem. § 103 BauONW am 18.06.1979 als Satzung beschlossen worden.

Ennigerloh, den 31.07.1979

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Die bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung ist gem. § 103 BauONW in Verbindung mit § 77 BauONW mit Verfügung vom 14. Aug. 1979, 638.51(1.11)79 genehmigt worden.

Warendorf, den 14. Aug. 1979

Kreis Warendorf
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

# STADT ENNIGERLOH

## ORTSTEIL OSTENFELDE

## BEBAUUNGSPLAN „UHR"

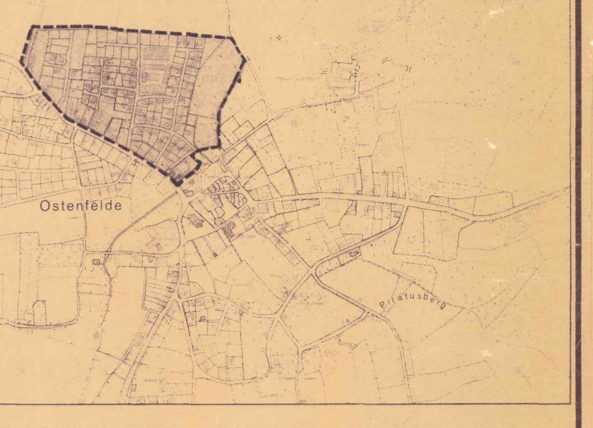


PLANÜBERSICHT M 1:10 000

**1. AUSFERTIGUNG**


WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA – STADTPLANER SRL
Daruper Straße 15 4420 Coesfeld Telefon (02541) 5188/89


| | |
|---|---|
| NR | |
| PL GR | 155/85 |
| BEARB | KR |
| DATUM | 19. 1. 1978 |
| M | 1:500 |

0 5 10 20 40 [m]

NORDEN

DER STADTDIREKTOR: I.A. — PLANVERFASSER